

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 1

Rubrik: Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sonen 215 Fr., vier Personen 240 Fr., jede weitere Person 30 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 145 Fr., zwei Personen 220 Fr., drei Personen 255 Fr., jede weitere Person 30 Fr. mehr.

3. In ländlichen Gemeinden, Kategorie a: Alleinstehende 105 Fr., zwei Personen 155 Fr., drei Personen 180 Fr., vier Personen 205 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 125 Fr., zwei Personen 190 Fr., drei Personen 215 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

4. In ländlichen Gemeinden mit besonders billigen und einfachen Verhältnissen, Kategorie a: Alleinstehende 85 Fr., zwei Personen 120 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 100 Fr., zwei Personen 145 Fr., drei Personen 170 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

Die 48stundenwoche. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement berief auf den 3. und 4. Januar 1919 in den Nationalratssaal in Bern eine Konferenz von Delegierten der dem schweiz. Handels- und Industrieverein, dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und dem schweizerischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufsorganisationen ein, um zur allgemeinen Einführung der 48stundenwoche in den Gewerben und Industrien des Landes Stellung zu nehmen. Ueber das Ergebnis dieser Konferenz berichtet ein offizielles Communiqué. In demselben heisst es:

«Die Konferenz stellte sich mehrheitlich auf den Boden, die einheitliche Regelung der Arbeitszeit sei praktisch unmöglich, diese sei nach der Gattung der Arbeit zu bestimmen. Ausser von einigen wenigen Industrievertretern (Schokoladeindustrie und Schuhindustrie) wurde das Postulat der 48stundenwoche abgelehnt, weil damit die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Schweiz in diesem Augenblicke auf das schwerste geschädigt würde und die Forderung nur auf internationaler Grundlage erfüllt werden kann. Hingegen sind die Berufsverbände bereit, über die allgemeine Arbeitszeitverkürzung zu verhandeln. Die Ordnung dieser Angelegenheit soll den individuellen Bedürfnissen der Berufsgattung angepasst sein. Im gleichen Sinne sind auch die *Gesamtarbeitsverträge* innerhalb der einzelnen Berufskategorien festzustellen.»

Der Tenor der Verhandlungen gipfelt darin, dass die Unternehmerorganisationen die Zeit für die 48stundenwoche immer noch nicht als gekommen erachten. Die Zeitereignisse dürften sie allerdings bald eines andern belehren.



Ausland.

Böhmen. Mit Befriedigung vermerkt der soeben erschienene Bericht der tschechischen Gewerkschaftskommission eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen der angeschlossenen Verbände. Der Krieg hat ziemlich arg in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft gewütet; seit 1913, da die Gesamtmitgliederzahlen 104,574 betragen, musste ständig über eine Verminderung berichtet werden. Seinen Tiefstand erreichte der Gewerkschaftsbund im Jahr 1916, da er nur noch 23,932 Mitglieder zählte. Am Ende 1917 konnte indessen bereits wieder über 42,728 Mitglieder berichtet werden, und dass diese Entwicklung anhält, beweist am besten der Umstand, dass Ende Juni bereits 68,130 Mitglieder angegeben wurden. Die Zahl der organisierten Frauen beträgt 6463, das sind 15 %. Sie hat sich um 3229, also um 100 % vermehrt; gleichwohl entspricht diese Zahl aber nicht dem Umfang der ge-

genwärtigen Frauenarbeit. Die meisten Mitglieder zählt natürlich Prag, es wurden ihrer 9848 vermerkt.

Die Gesamteinnahmen der Verbände betragen 899,000 Kronen gegen 638,000 im Vorjahre, die Gesamtausgaben 780,000 Kronen gegen 739,000 im Vorjahre. Die Einnahmen stiegen somit um 41 %, die Ausgaben um 5½ %. An Unterstützungen wurden 236,000 Kronen verausgabt, davon 99,200 für Kranken-, 20,000 für Sterbe-, 26,500 für Arbeitslosen-, 39,500 für Not- und 16,600 für Invalidenunterstützung. Die Verbandsorgane erforderten 85,000, Agitation 72,000, persönliche Verwaltungsausgaben 112,000, sachliche 40,500 Kronen. Insgesamt wurden an Unterstützungen 41 %, an Verwaltungsausgaben 19½ %, für Bildungszwecke 11½ % der Ausgaben benötigt.

Das Gesamtvermögen der Verbände beträgt 1 Million 907,200 Kronen gegen 1 Million 833,700 Kronen im Vorjahre. Am meisten entfällt davon auf die Verbände der Metallarbeiter (452,600), die Tabakarbeiter (224,600) und die Eisenbahner (109,700 Kronen). Auf das einzelne Mitglied gerechnet, hat der Verband der Hutarbeiter das grösste Vermögen; es beträgt 890 Kronen, bei den Lithographen 476 Kronen, während die Eisenbahner an letzter Stelle kommen mit einem Anteil von 18 Kronen auf das einzelne Mitglied, dann folgen die Metallarbeiter mit 32,76 Kronen.

Da nur eine starke Gewerkschaftsorganisation in stande ist, den Ansturm der Unternehmer abzuwehren, fordert der Bericht zu weiterer reger Agitationsarbeit auf.



Notizen.

Vertrauensmänner der Gewerkschaften.

Viele Reklamationen, die auf dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einlaufen, zeigen, dass der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen der Arbeiterschaft nicht genügend bekannt ist, dass aber auch manche Kantonsregierungen und Einigungsämter den Bundesratsbeschluss falsch interpretieren oder seiner loyalen Durchführung Hindernisse in den Weg legen.

Zunächst bringen wir zur Kenntnis, dass das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in den nächsten Tagen eine Wegleitung zum Bundesratsbeschluss mit dem vollständigen Text desselben herausgeben wird, die in allen Organisationen die weiteste Verbreitung finden sollte. Im fernern müsste jeder Vorstand im Besitz der kantonalen Ausführungsbestimmungen sein, die von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion oder von der Direktion des Innern zu erlassen waren und zu beziehen sind.

Bestehen über die Auslegung Meinungsverschiedenheiten, so ist das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bereit, Auskunft zu erteilen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, dass bei Differenzen über die Unterstützungsberechtigung von einzelnen Arbeitslosen oder von Gruppen von solchen, oder bei Differenzen wegen Unterstützung bei verkürzter Arbeitszeit nicht und niemals das gewerbliche Schiedsgericht, sondern immer nur das *kantonale Einigungsamt* zuständig ist.

Sollte das kantonale Einigungsamt sich als unzuständig erklären wollen, so ist auf Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 zu verweisen. Wird die Zuständigkeit auch dann noch bestritten, so ist gegen den Entscheid innert 10 Tagen ein Rekurs bei der eidgenössischen Rekurskommission (Präsident Nationalrat Dr. Mächler, St. Gallen) einzureichen. Innert der gleichen Frist kann gegen ein ergangenes Urteil, das die Interessen der Arbeiter nicht befriedigt, bei der gleichen Stelle rekuriert werden. Der Rechtsbetrieb ist kostenlos.

Wo es noch nicht geschehen ist, haben die Organisationen dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Gemeindestelle bezeichnet wird, die die Anmeldungen der Arbeitslosen und die Auszahlung der Unterstützungen zu besorgen hat.

Der Antrag hierzu ist bei der Gemeindebehörde oder, wenn diese sich weigert, bei der Regierung zu stellen. Sollte auch die Regierung sich passiv verhalten, so ist beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde zu führen.

Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes.

Arbeiterblätter werden um Abdruck gebeten.

Verbot des Verkaufes von frischem Brot. Der Beschluss, wonach das zum Verkauf gelangende Brot mindestens 36 Stunden alt sein muss, ist aufgehoben worden. Nach dem neuen Beschluss muss das Brot mindestens 12 Stunden alt sein.

Der Protest der Christlichen. Die gesamten christlichen Arbeiterorganisationen haben wegen der « Untätigkeit » des Arbeiterbundes in der gegenwärtigen sturmbelegten Zeit den Austritt aus dieser Institution beschlossen. Man wird sich mit diesem heroischen Entschluss um so eher abfinden können, als es ziemlich sicher ist, dass die Christlichen, wenn der Arbeiterbund — was nicht anders möglich gewesen wäre — die Parole der Solidarisierung der Arbeiterschaft auf der ganzen Linie ausgegeben und sich an die Spitze gestellt hätte, einer solchen Parole keine Folge gegeben hätten. Sind sie doch mit seltenem Eifer bestrebt, die Marodeure zu sammeln.

Eine sozialdemokratische Tageszeitung für den Kanton Waadt. Unsere Waadtländer Genossen teilen uns mit, dass sie beabsichtigen, ab 1. April 1919 ihr Organ, den « *Droit du Peuple* » täglich herauszugeben. Wir brauchen unsern Genossen wohl nicht erst lange die Notwendigkeit eines solchen Schrittes zu beweisen, es hat sich gerade während des Generalstreiks am besten gezeigt, wie hemmend in der welschen Schweiz der Mangel an sozialistisch orientierten Zeitungen wirkt.

Nun reichen aber den Genossen die eigenen finanziellen Mittel nicht zur Verwirklichung ihres Planes, und sie gelangen deshalb an die Arbeiterschaft des ganzen Landes mit dem Ersuchen, ihnen behilflich zu sein. Es werden Depotscheine herausgegeben, die erst verzinst werden sollen, sobald die Zeitung einen Ertrag abwirft. Die Scheine werden zu fünf Franken und mehr ausgestellt. Ausserdem wird eine ständige Subvention à fonds perdu eröffnet, sodann werden Klebmarken zu 1 Fr. pro Stück verkauft.

Wir bitten nun die Genossen und Organisationen, den Waadtländer Genossen tatkräftig in ihrem und unserem Interesse beizustehen. Erkundigungen sowie alle Geldsendungen sind zu richten an die *Imprimerie Populaire*, rue de Genève 5, Lausanne (Postcheck-Konto II, 1086).

Einbanddecken für den Jahrgang 1918 der « Rundschau » und « Revue ». Wir fordern die Genossen und Organisationen, welche die Zeitschrift einbinden lassen wollen, auf, bis *längstens 30. Januar* die Einbanddecken und Inhaltsverzeichnisse zu bestellen. Auf Wunsch lassen wir auch das Einbinden besorgen; in diesem Falle ist der Jahrgang der Zeitung einzusenden.

Nach dem 30. Januar können Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden.



Internationale Konferenzen.

Die von den politischen und gewerkschaftlichen Vertretungen der internationalen Arbeiterorganisationen gefassten Beschlüsse, wonach am Ort des Friedenskongresses zur Geltendmachung der Arbeiterforderungen internatio-

nale Konferenzen stattfinden sollen, hat mit der Wahl von Paris als Kongressort eine Korrektur erfahren, da den Delegierten aus den « feindlichen » Ländern die Möglichkeit, nach Paris zu gehen, fehlt. Die Vertreter der Ententestaaten schlugen daher Lausanne als Kongressort vor. Sie ersuchten die schweizerische Partei und das Bundeskomitee, die Organisation der Konferenzen an die Hand zu nehmen. Die Geschäftsleitung der Partei hat bis zur Stunde zu der Frage nicht Stellung nehmen können, weil die Zuständigkeitsfrage — ob alte oder neue Geschäftsleitung — noch nicht erledigt ist.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes muss erst den Bericht der holländischen Landeszentrale abwarten, der die Organisation der internationalen Gewerkschaftskonferenz von der Berner Konferenz im Jahre 1917 übertragen worden ist und über deren Köpfe hinweg wir die Organisation einer Konferenz nicht übernehmen können.

Wir hoffen, dass bald eine Klärung erfolgt. Unterdessen hat die Regierung des Kantons Waadt gegen die Bezeichnung von Lausanne als Kongressort protestiert. Sie scheint gewillt zu sein, die Kongressteilnehmer mit militärischen « Ehren » zu empfangen.



Gemüsebaugenossenschaft.

Wir haben an die tit. Vereinsverwaltungen des V. S. K. das Ersuchen gerichtet, *Holzäsche* zu Düngerzwecken zu sammeln. Das Land, welches der S. G. G. noch zu mieten möglich war, ist bisher wenig oder nicht bewirtschaftet, hat keine Düngerreserven und braucht ganz besonders Mineräldünger. Diese wurden bisher von Deutschland importiert, sind aber nun in ganz ungenügender Menge erhältlich. Ähnliche Wirkungen wie diese hat auch die *Holzäsche*, sodass sie einigermaßen einen Ersatz bietet. Damit die S. G. G. ihre Zwecke, die Hebung der Lebensmittelproduktion und die Versorgung ihrer Mitglieder etc., erreichen kann, ersuchen wir, die Sammlung von *Holzäsche* durch die Vereine zu fördern. Brikett-, Kohlen- und Koksäsche ist *ungeeignet*. Ueber die Preise orientieren die Vereinsverwaltungen. Es können auch Holz- und Steinkohlenruss und Torfasche abgegeben werden. Ihr Wert ist aber viel geringer als derjenige der *Holzäsche*.

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)
Basel, Thiersteinallee 22.



Literatur.

Schweizerischer Notizkalender, Taschennotizbuch für jedermann. XXVII. Jahrgang 1919. 160 Seiten 160. Preis in hübschem, geschmeidigem Leinwandeinband nur Fr. 1.40. Druck und Verlag von *Büchler & Cie.* in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Der Wohlstand für alle. Von Fürst Peter *Krapotkin*. 3. Auflage, Verlag E. Meyer, Zürich. 212 Seiten, Vereinspreis Fr. 1.70. Das ausserordentlich gut geschriebene Büchlein kann namentlich im Hinblick auf seinen bescheidenen Preis allen Parteigenossen zur Anschaffung empfohlen werden.

Die Blutschuld. Von einem alten Schweizer Industriellen. Fr. 1.50. Verlag Grütli-Buchhandlung, Zürich.

Schweiz. Gewerbekalender pro 1919. Preis in Leinwand Fr. 2.50, in Leder Fr. 3.—. Verlag Buchdruckerei *Büchler & Co.* in Bern.

